

Gesellschaftsteuer angezeigt / selbstberechnet über FinanzOnline zu ErfNr: am

GESELLSCHAFTSVERTRAG **(FASSUNG II) VOM 6.7.11**

Die Vertragsschließenden

- a) **Golfplatz Hohe Salve - Brixental Errichter GmbH** (FN 303704 z), 6363 Westendorf, Bichling 24
- b) **Heinz Eisenbach**, geb. am 18.06.1962, 6363 Westendorf, Ried 53 / 54
- c) **DI Jakob Haselsberger**, geb. am 25.12.1961, 6363 Westendorf, Bichling 24
- d) **Dipl. Ök. Andreas Maier**, geb. am 15.04.1956, 6363 Westendorf, Ried 39
- e) **Mag. Simon Rabl**, geb. am 13.12.1962, 6363 Westendorf, Dorfstraße 130
als derzeitige Gesellschafter der zu FN 304945 z registrierten Firma

Golfplatz Hohe Salve - Brixental Errichter Gesellschaft m.b.H. & Co KG

ändern den Gesellschaftsvertrag vom 04.12.2007 dahingehend ab, dass er folgende Fassung erhält:

§ 1 **Firma und Sitz**

1) Die Gesellschaft führt die Firma

Golfplatz Hohe Salve - Brixental Errichtergesellschaft m.b.H. & Co KG

2) Der Sitz der Gesellschaft ist 6363 Westendorf.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- 1) *Gegenstand des Unternehmens ist*
 - a) *die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes samt allen dazugehörigen Einrichtungen in Westendorf,*
 - b) *die Unterstützung der Ansiedlung von touristischen Betrieben,*
 - c) *die Beteiligung an und die Gründung von wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere Kapital- und Personengesellschaften sowie die Übernahme von Geschäftsführungen für andere Unternehmen und Gesellschaften.*

- 2) *Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, wie insbesondere*
 - a) *der Erwerb und die Pachtung von sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaftsvermögen,*
 - b) *die Ausübung des Handels- und Gastgewerbes,*
 - c) *die Errichtung von Zweigniederlassungen.*

§ 3
Kapital der Gesellschaft

- 1) *Die Vermögenseinlagen der Gesellschafter (Nominale der Beteiligung) sind unbeweglich. Sie werden auf festen Kapitalkonten gebucht.*

- 2) *Daneben sind Verrechnungskonten zu führen, über die Gewinn, Verlust, Einlagen und Entnahmen (Ausschüttungen) zu verbuchen sind.*

- 3) *Allfällige Sonderbetriebsausgaben sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bekannt zu geben.*

- 4) *Als persönlich haftende Gesellschafterin ist an der Gesellschaft mit einer Vermögenseinlage beteiligt:*

Golfplatz Hohe Salve Brixental - Errichter Gesellschaft m.b.H.

€ 1.000,00

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, eine Haftungsschädigung zu verlangen.

5) *Als Kommanditisten sind an der Gesellschaft mit einer Vermögenseinlage beteiligt:*

- | | |
|--|------------|
| <i>a) Heinz Eisenbach, geb. am 18.06.1962</i> | € 1.000,00 |
| <i>b) DI Jakob Haselsberger, geb. am 25.12.1961</i> | € 1.000,00 |
| <i>c) Mag. Simon Rabl, geb. am 13.12.1962</i> | € 1.000,00 |
| <i>d) Dipl. Ök. Andreas Maier, geb. am 15.04.1956</i> | € 1.000,00 |

6) *Neue Gesellschafter können von der persönlich haftenden Gesellschafterin im Namen aller Gesellschafter aufgenommen werden, solange das Gesellschaftskapital insgesamt € 7.000.000,-- nicht überschreitet.*

Eine derartige Aufnahme bedarf jedoch eines vorangehenden entsprechenden Beschlusses der Gesellschafter und nach Konstituierung des Beirates gemäß § 17 anstelle des Gesellschafterbeschlusses einer vorangehenden Beiratsentscheidung.

7) *Alle Vermögenseinlagen sind von den Gesellschaftern laut Anforderung durch die Geschäftsführung einzubezahlen.*

8) *Sofern ein Gesellschafter mit der Bezahlung der bedungenen Vermögenseinlage ganz oder teilweise in Verzug gerät, hat er den jeweiligen Zahlungsrest mit 8 % p.a. zu verzinsen. Der (die) geschäftsführende(n) Gesellschafter ist (sind)berechtigt, die Anmeldung des Neubeitrittes eines Kommanditisten erst nach voller Zahlung seiner Vermögenseinlage samt Anhang beim Firmenbuch zu bewirken.*

9) *Es besteht keine Nachschusspflicht.*

10) Entnahmen dürfen die Gesellschafter nur im Sinne des § 8 oder darüber hinausgehend in einem von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Umfang vornehmen.

11) Die Gesellschafter sind berechtigt, mit einem Mehrheitsbeschluss gemäß § 5 Abs. 6 einzelne Gesellschafter auszuschließen, wenn sie trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von mindestens einem Monat mit der Einzahlung ihrer Vermögenseinlage in Verzug geraten. Bei dieser Beschlussfassung ist der auszuschließende Gesellschafter nicht stimmberechtigt.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung

1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin. Diese hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes zu führen.

2) Die Komplementärin erfüllt ihre Verpflichtungen nach Absatz 1 dadurch, dass sie die zu ihrer eigenen Vertretung berufenen natürlichen Personen auch mit der Geschäftsführung und Vertretung der Kommanditgesellschaft betraut.

Deren Vertretungsbefugnis richtet sich nach den gleichen Bestimmungen, die für ihre Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis bei der Komplementärgesellschaft gelten.

Die Handlungen dieser natürlichen Personen sind, soweit sie im Namen der Gesellschaft erfolgt sind, der Komplementärin zuzurechnen.

3) Die Komplementärin ist berechtigt, die anstehenden gewöhnlichen Geschäfte in Eigenverantwortung abzuwickeln. Bei außergewöhnlichen Geschäften ist sie verpflichtet, vorher die Gesellschafter darüber zu informieren. Die Information kann in der Form gemäß § 5 Punkt 3) erfolgen. Sie hat diese Information mit der Mitteilung zu verbinden, dass die Gesellschafter das Recht haben, binnen 14 Tagen (bei Gefahr in Verzug ist eine kürzere Frist zulässig) zu erklären, dass sie eine Beschlussfassung über dieses Thema wünschen. Wird eine solche

Beschlussfassung nicht gefordert, ist die Komplementärin berechtigt, das angekündigte außergewöhnliche Geschäft abzuwickeln.

- 4) Der Komplementärin sind die Aufwendungen aller Art, die durch die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft erwachsen, insbesondere auch einschließlich der notwendigen Sach- und Personalaufwendungen und einer allfälligen Dotierung und Pensionsrückstellungen und Rücklagen für Abfertigungen, alljährlich nach Erstellung des Jahresabschlusses zu ersetzen; angemessene Abschlagszahlungen sind laufend zu leisten.*

Als Ersatz für das als persönlich haftende Gesellschafterin übernommene Risiko erhält die Komplementärin unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft einen Gewinn vorweg in der Höhe von € 2.000,- pro angefangenem Geschäftsjahr. Dieser Betrag wird wertgesichert verstanden. Zur Ermittlung der Wertveränderung ist der Verbraucherpreisindex 2005 oder dessen ähnlichster Nachfolgeindex heranzuziehen. Als Basis gilt die Indexzahl für den Monat, in welchem die Gesellschaft im Firmenbuch eingetragen worden ist.

§ 5

Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Soweit nach Gesellschaftsvertrag oder Gesetz Gesellschafterbeschlüsse erforderlich sind, werden sie in Gesellschafterversammlungen oder schriftlich in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG gefasst.*
- 2) Die Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin oder dem Beirat einberufen. Die Komplementärin hat den Vorsitz dieser Versammlungen zu führen. Die Einberufung durch andere berechtigte Personen wird dadurch nicht ausgeschlossen.*
- 3) Die Gesellschafter sind zu Gesellschafterversammlungen schriftlich unter der der Gesellschaft zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Anschrift und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Zustellung hat in einer Weise zu erfolgen, die der Gesellschaft einen Zustellnachweis ermöglicht (E-Mail, Fax, eingeschriebener Brief, persönliche Übergabe, etc.). Zwischen Einladung und Tag der*

Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei der Beschlussfassung und Abstimmung vertreten zu lassen. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.

4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, dieser Fachleute beizuziehen. Die Fachleute dienen der Entscheidungshilfe. Sie haben beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt.

5) Der oder die gemäß § 4 zur Vertretung und Geschäftsführung berufenen Personen bedürfen zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte und Maßnahmen eines vorangehenden zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Sobald der nach § 17 vorgesehene Beirat konstituiert ist, kann diese Zustimmung auch durch eine Zustimmung des Beirates ersetzt werden, soweit nicht im Einzelfall ein zustimmender Gesellschafterbeschluss zwingend vorgeschrieben ist.

a) Abschluss von Geschäften oder Erwerb von Wirtschaftsgütern im Wert von mehr als € 100.000,00 im Einzelfall.

Bei Abschluss von Geschäften oder Erwerb von Wirtschaftsgütern im Wert von mehr als € 300.000,00 im Einzelfall ist jedenfalls vorher ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen.

b) Anstellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, von Angestellten dann, wenn diese ein € 4.000,00 brutto übersteigendes Monatseinkommen beziehen sollen.

c) Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften.

Die Zustimmung zum Kauf von Liegenschaften enthält auch die Zustimmung, die erworbene Liegenschaft zum Zwecke der Finanzierung des Ankaufes zu belasten. Soweit eines der vorgenannten Rechtsgeschäfte einen Wert von mehr als € 300.000,00 umfasst, ist ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung zwingend.

d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über der Gesellschaft gehörende Liegenschaften, der Abschluss sonstiger Miet- und Pachtverträge dann, wenn der Miet- oder Pachtzins jährlich € 30.000,00 oder die Dauer des Vertrages von zehn Jahren übersteigt. Gleiches gilt für Leasingverträge.

e) *Aufnahme von Darlehen und Eingehen von Bürgschaften.*

Dazu gehört auch das Eingehen von Kreditverhältnissen zur Erfüllung von Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

f) *Errichtung von Erweiterungs- oder Neubauten sowie der Um- und Ausbau aller der Gesellschaft gehörenden Bauwerke und Anlagen, sofern der Bauwert im Einzelfall € 100.000,00 übersteigt.*

Eine Zustimmung der Gesellschafter (oder des Beirats) bedarf es auch, wenn die vorgenannte Rechtshandlung bereits in dem von den Gesellschaftern genehmigten Budget vorgesehen ist.

Die Wertsicherungsregelung gemäß § 4 dieses Vertrages gilt auch für die zu den Unterpunkten a) bis f) genannten Ziffern.

6) *Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Einzelfall aufgrund dieses Vertrages oder von Gesetzes wegen ein höheres Quorum oder die Einstimmigkeit zwingend vorgeschrieben ist. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, soweit nicht von Gesetzes wegen die Einstimmigkeit zwingend vorgeschrieben ist:*

a) *Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung des Unternehmensgegenstandes,*

b) *Auflösung der Gesellschaft,*

c) *Ausschluss eines Gesellschafters,*

d) *Einbringung des Unternehmens (eines Teilbetriebes) der Gesellschaft in eine Kapitalgesellschaft,*

e) *Abwicklung von außergewöhnlichen Geschäften.*

7) *Die Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen oder die Verminderung der im Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern eingeräumten Rechte kann nur mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafter wirksam beschlossen werden.*

- 8) *Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Kapitalkonten (einbezahlte Vermögenseinlage § 3 Abs 1).*
- 9) *Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn summenmäßig mindestens mehr als die Hälfte der Kapitalkonten vertreten ist.*
- 10) *Sind alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und einverstanden, können rechtsgültige Beschlüsse über jedes Thema gefasst werden. Andernfalls sind nur solche Beschlüsse zulässig, deren Thema in der Einladung (Tagesordnung) angeführt ist. Eine nachträgliche Sanierung eines Formmangels in diesem Bereich ist durch schriftliche Zustimmungserklärung der Gesellschafter, die nicht mitgestimmt haben, möglich.*

§ 6

Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung

- 1) *Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am folgenden 30. November. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01.12. und enden am darauffolgenden 30.11..*
- 2) *Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sowie sonstige vom Gesetz geforderte Schriftstücke) ist von der Komplementärin innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und den Kommanditisten zu übergeben oder eingeschrieben zu übersenden.*
- 3) *Im Jahre des Beitrittes nimmt ein Gesellschafter jeweils ab Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres am Jahresergebnis der Gesellschaft entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen teil.*
- 4) *An dem sich nach Abzug des Entgeltes der Komplementärin für die persönliche Haftung und ihre Verwaltungstätigkeit ergebenden*

- a) Gewinn der Gesellschaft sind alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer gezeichneten Vermögenseinlagen zueinander beteiligt;
- b) Verlust der Gesellschaft sind die Kommanditisten, soweit nicht anlässlich des Beitrittes die Verlustbeteiligung ausgeschlossen wird, im Verhältnis ihrer gezeichneten Vermögenseinlagen zueinander beteiligt. Die Komplementärin ist am Verlust nicht beteiligt.
- 5) Eine feste Verzinsung der Kapitalkonten der Gesellschafter ist nicht vorgesehen.
- 6) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, über eine allfällige Verzinsung der Verrechnungskonten einen Beschluss zu fassen. Ohne einen derartigen Beschluss bleiben die Verrechnungskonten unverzinst.

§ 7

Dauer der Gesellschaft / Kündigungen

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sein Gesellschaftsverhältnis mit der Wirkung aufzukündigen, dass er aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Eine Kündigung in Bezug auf einen Teil der Vermögenseinlage ist nicht zulässig.
- 3) Die Gesellschafter verzichten bereits jetzt für sich und ihre Rechtsnachfolger auf die Ausübung dieses Kündigungsrechtes, aus welchem Grund auch immer, bis zum 30. November 2015. Die Gesellschaft kann somit unter Einhaltung der Frist gemäß Abs 2 dieses Vertragspunktes erstmals zum 30. November 2016 aufgekündigt werden. § 7 Abs 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 4) *Kündigungen haben durch eingeschriebenen Brief, der an die Komplementärin zu richten ist, zu erfolgen. Die Komplementärin ist verpflichtet, sämtliche Gesellschafter von der Kündigung zu verständigen.*
- 5) *Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin, so hat sie dies allen anderen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.*
- 6) *Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Zuganges bei der Komplementärin.*

§ 8 Entnahme

Die Kommanditisten sind ab dem Geschäftsjahr, welches am 01.12.2010 beginnt, berechtigt, unabhängig vom Geschäftsergebnis einen Betrag in der Höhe von mindestens drei Prozent der von ihnen geleisteten Vermögenseinlage zu entnehmen. Diese Entnahme hat in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Betrag bis zum 30. Juni des Folgejahres von der Gesellschaft auf ein von den Kommanditisten zu nennendes Konto überwiesen wird.

Die Entnahme ist aber nur dann berechtigt, wenn vorrangig die laufenden Verbindlichkeiten aus den bestehenden Kreditverhältnissen befriedigt sind.

§ 9 Ausscheiden von Kommanditisten

- 1) *Bei Ausscheiden eines Kommanditisten durch Kündigung oder aus einem anderen Grund wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Verbleibt nach dem Ausscheiden nur noch ein Gesellschafter, so steht diesem das Übernahmsrecht gemäß § 142 UBG zu.*
- 2) *Liegt in der Person eines Gesellschafters ein Ausschlussgrund gemäß § 140 in Verbindung mit dem § 133 UGB vor, so kann ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gemäß § 5 Punkt 6. gefasst werden. Der betroffene*

Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter nachweislich mitzuteilen (im Sinne der Regelung des § 5 Punkt 3). Sollte der betroffene Gesellschafter der Auffassung sein, dass ein Ausschlussgrund nicht vorliegt, hat er dies mittels Klage geltend zu machen.

Der Ausschluss eines Gesellschafters hat auf den Fortbestand der Gesellschaft keinen Einfluss.

- 3) Kündigt ein Privatgläubiger gemäß § 135 UGB, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt; der ausscheidende Gesellschafter wird gemäß § 11 dieses Vertrages abgefunden.*
- 4) Scheidet der Komplementär, aus welchem Grund auch immer, aus, wird die Gesellschaft aufgelöst, wenn nicht ein anderer Komplementär eintritt.*
- 5) Ausscheidende Gesellschafter nehmen am Gewinn und / oder Verlust, der sich aus den am Stichtag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nicht teil.*

§ 10 **Übertragung und Teilung von Anteilen**

- 1) Den Gesellschaftern kommt an den Gesellschaftsanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht (alle Veräußerungsarten) zu. Dieses Vorkaufsrecht steht vorrangig den Stammgesellschaftern (Gründungsgesellschaftern) in der in diesem Vertrag genannten Reihenfolge zu. Voraussetzung, dass einer der Gesellschafter dieses Recht ausüben kann, ist, dass er zum Zeitpunkt der Ausführung dieses Vorkaufsrecht selbst noch Gesellschafter der Kommanditgesellschaft ist. Die Stammgesellschafter sind berechtigt, intern eine andere Reihenfolge zu bestimmen bzw. festzulegen. Macht keiner der Stammgesellschafter von diesem Vorkaufsrecht Gebrauch, steht es den übrigen Gesellschaftern im Range ihrer Eintragung im Firmenbuch zu. Die Regelung über die einvernehmliche Regelung der Reihenfolge gilt auch hier. Dieses Vorkaufsrecht kann auch von mehreren Gesellschaftern anteilig ausgeübt*

werden, doch muss insgesamt der gesamte zur Veräußerung gelangende Gesellschaftsanteil erfasst sein.

Dieses Vorkaufsrecht steht nicht zu bei einer Übertragung an einen Ehegatten oder Lebenspartner, an Kinder (einschließlich Stief- und Enkelkinder), Geschwister und verschwägte Personen oder an einen Mitgesellschafter. Es steht auch nicht zu, wenn die Übertragung an eine Stiftung, deren - zumindest Mit- - Stifter der Übertragende ist oder bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften, wenn durch diese Übertragung keine wesentliche Änderung im persönlichen Einflussbereich auf die Gesellschaft entsteht (sohin im Wesentlichen gleiche Eigentumsverhältnisse zwischen übertragender und übernehmender Gesellschaft). Die Teilungsbeschränkung gemäß § 10 Ziff 4 ist aber einzuhalten.

Für die Einlösung des Vorkaufsrechtes gilt die zu 2) genannte Frist.

- 2)** *Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er diesen vorher den übrigen Gesellschaftern mit eingeschriebenem Brief zuhanden der Komplementärin anzubieten. Dieses Anbot ist nur dann rechtswirksam, wenn die wesentlichen Vertragsbedingungen des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (Verkauf an einen Dritten, Vertragspartner, Entgelt, Fälligkeit, etc.) gleichzeitig mitgeteilt werden. Die Komplementärin hat kurzfristig alle übrigen Gesellschafter von der Veräußerungsabsicht unter Beilage der vom Veräußernden bekannt gegebenen Schriftstücke und Daten zu verständigen. Die übrigen Gesellschafter haben binnen 60 Tagen (ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Angebotes bei der Komplementärin) dem abgabebereiten Gesellschafter zu erklären, ob und inwieweit sie ihr Vorkaufsrecht ausüben.*

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist nur zulässig, wenn sie insgesamt den gesamten zur Veräußerung anstehenden Gesellschaftsanteil umfasst. Es obliegt den übrigen Gesellschaftern, innerhalb der 60-Tage-Frist intern abzuklären, wer eintrittsberechtigt ist. Dazu ist folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- a) *Die Komplementärin verständigt die übrigen Gesellschafter von der Veräußerungsabsicht.*
- b) *Die übrigen Gesellschafter teilen der Komplementärin binnen 14 Tagen nach Verständigung ihre Absicht mit, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen.*
- c) *Wenn derartige Erklärungen eintreffen, beraumt die Komplementärin kurzfristig eine Versammlung der Interessenten an.*
- d) *Im Rahmen der Versammlung der Interessenten ist die Vorrangfrage gemäß Zif. 1) abzuklären und festzulegen, in welchem Umfang und zu welchem Anteil den übrigen Gesellschaftern das Eintrittsrecht zusteht.*
- e) *Der oder die in dieser Versammlung festgestellten Eintrittsberechtigten geben gegenüber dem abgabebereiten Gesellschafter gemeinsam ihre Erklärung ab.*

Machen Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, haben sie das vereinbarte Entgelt zu leisten, höchstens jedoch den Betrag, der dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteiles entspricht. Dieser Wert ist gemäß den Richtlinien des jeweils geltenden Fachgutachtens des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien zu ermitteln. Das Gutachten ist über Auftrag des Erwerbenden von dem Wirtschaftstreuhänder zu erstellen, welcher in diesem Zeitraum die Gesellschaft vertritt. Hiefür steht dem Erwerbenden eine Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu welchem er erklärt, sein Vorkaufsrecht auszuüben zur Verfügung. Wenn innerhalb dieser Frist das Gutachten nicht erstellt ist, hat er den Betrag zu bezahlen, der dem Vertrag mit dem Dritten entspricht.

Der Veräußernde und der (die) das Vorkaufsrecht ausübende(n) Gesellschafter hat/haben kurzfristig zu üblichen Bedingungen einen Abtretungsvertrag zu unterschreiben, der von dem das Vorkaufsrecht ausübenden Gesellschafter (den ausübenden Gesellschaftern) auf seine (deren) Kosten zur Verfügung zu stellen ist.

Beide Parteien haben das Recht nach Feststellung des Verkehrswertes durch den Sachverständigen, den Wert durch das Gericht überprüfen zu lassen. Dieses Überprüfungsrecht verändert aber die Fälligkeit des Entgeltes nicht. Derjenige

Vertragsbeteiligte, der dieses Überprüfungsrecht in Anspruch nehmen will, hat dies in der Vertragsurkunde als Vorbehalt festzuhalten. Das Überprüfungsrecht steht nur sechs Monate ab Ende der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes zu.

Soweit der Gesellschaftsanteil nicht von den Gesellschaftern übernommen wird, kann ihn der abgebende Gesellschafter an dem (die) genannte(n) Dritten innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vorgenannten Frist von 60 Tagen - jedoch nicht zu anderen als den mitgeteilten Bedingungen - übertragen.

- 3) Eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen ohne Beachtung der Regelung gemäß Abs. 1 und 2 oder zu anderen Bedingungen ist den übrigen Gesellschaftern gegenüber unwirksam.*
- 4) Die Kommanditanteile sind frei vererblich, doch darf keinem Erben ein Kommanditeil zufallen, dessen Vermögenseinlage weniger als € 10.000,- beträgt. (Davon ausgenommen der Fall, dass die zu vererbende Vermögenseinlage weniger als die vorgenannte Summe umfasst. In diesem Falle ist eine Teilung nicht zulässig). Mangels einer diesbezüglichen Einigung zwischen den Erben binnen drei Monaten nach Erbserklärung scheiden diese rückwirkend mit dem Todestag des Erblassers aus der Gesellschaft aus und wird diese von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Für die Ermittlung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens der Erben gilt § 11. Bis zur rechtskräftigen Einantwortung ruht das mit dem Kommanditeil verbundene Stimmrecht und bleibt der Kommanditeil sowohl bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit als auch bei der Ermittlung der zu einer wirksamen Beschlussfassung erforderlichen Stimmenmehrheit außer Betracht.*

§ 11 **Auseinandersetzung**

- 1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, während diese von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird, so erhält der Ausscheidende ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:*

- a) *Die Kapitalkonten einschließlich der Verrechnungskonten gemäß § 3 Abs 1 und 2 des ausscheidenden Gesellschafters werden untereinander verrechnet.*
- b) *Darüber hinaus hat der ausscheidende Gesellschafter Anspruch auf den Betrag, der seinem Anteil (seine einbezahlte Vermögenseinlage im Verhältnis zu allen einbezahlten Vermögenseinlagen) an den Investitionsfreibeträgen, die zu einer gewinnerhöhenden Auflösung gemäß § 10 Abs 9 EStG führen, entspricht.*
- c) *Wenn die Beträge zu § 11 Abs 1 a) und b) einen Guthabensbetrag ergeben, stellen sie das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters unter Ausschluss anderer Ansprüche dar.*

Sollte sich aus dieser Verrechnung (§ 11 Abs 1 a) bis b)) kein Guthaben des ausscheidenden Gesellschafters ergeben, so entfällt jeder Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

- d) *Sollte sich aus der genannten Verrechnung eine Schuld des ausscheidenden Gesellschafters ergeben, so hat er diese nur dann zu begleichen, wenn und insoweit er seine Vermögenseinlage nicht geleistet hat.*

2) *Im Falle eines Ausscheidens eines Gesellschafters aufgrund eigener Kündigung nach dem 30.11.2015 hat dieser Gesellschafter Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß den vorangehenden Punkten a) bis d) und zusätzlich den für diesen Gesellschafter zu ermittelnden Anteil der stillen Reserven der Gesellschaft.*

Die Höhe der stillen Reserven ist nach den dann herrschenden Methoden der Unternehmensbewertung von jenem Wirtschaftstreuhänder für beide Parteien unverbindlich zu errechnen, der Ersteller des letzten zum Zeitpunkt des Ausscheidungsstichtages bereits vorliegenden Jahresabschlusses der Gesellschaft war. Die damit verbundenen Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

- 3) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nach Ausscheiden aus der Gesellschaft in drei gleichen Jahresraten jeweils ein, zwei und drei Jahre nach dem Ausscheidungsstichtag. Die Fälligkeit und damit Überweisungsberechtigung ist aber nur dann gegeben, wenn vorrangig die laufenden Verbindlichkeiten aus den bestehenden Kreditverhältnissen befriedigt sind. Eine Verzinsung des Ausscheidungsguthabens erfolgt nur im Verzugsfalle.
- 4) Änderungen der Gesellschafterkonten oder der Buchwerte nach Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens aufgrund einer Betriebsprüfung des Finanzamtes haben auf das Auseinandersetzungsguthaben keinen Einfluss mehr.

§ 12 Liquidation

Die Liquidation obliegt dem Geschäftsführer des Komplementärs, falls die Gesellschafter nichts Gegenteiliges beschließen. Verfügt der Komplementär im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses über mehr als einen Geschäftsführer, sollen alle Geschäftsführer Liquidatoren sein, wobei ihre bisherige Zeichnungsberechtigung fortzusetzen ist.

§ 13 Gründungskosten

Die mit der Errichtung der Gesellschaft und ihrer Registrierung verbundenen Kosten und Abgaben aller Art trägt die Gesellschaft.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine rechtswirksamen Regelungen enthält, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des UGB, anzuwenden.

§ 15
Abgabe von Erklärungen

Erklärungen, die von oder gegenüber Gesellschaftern schriftlich abzugeben sind, haben so zu erfolgen, dass ein Zustellnachweis besteht (die Regelung des § 5 Punkt 3) ist sinngemäß anzuwenden). Zustellungen an die Gesellschafter haben an die zuletzt bekannte Anschrift zu erfolgen.

Zustellungen an einen anderen Ort sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass das zuzustellende Schriftstück den Adressaten auch erreicht.

Maßgebend für die Rechtzeitigkeit einer Erklärung ist, soweit in diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ausgeführt ist, das Datum der Postaufgabe (der Fax- oder E-Mail-Bestätigung, der persönlichen Zustellbestätigung, etc.).

§ 16
Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in der Gesellschafterversammlung beschlossen und schriftlich ausgefolgt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder unwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit des Gesamtvertrages keinen Einfluss. Die Gesellschafter verpflichten sich, die davon betroffene Stelle des Gesellschaftsvertrages so anzupassen, dass sie insgesamt der in diesem Vertrag wiedergegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Intention am meisten entspricht.

§ 17
Beirat

Die Gesellschafter haben einen Beirat zu wählen, dem im Wesentlichen die Aufgaben eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft zukommen. Die sich aus der unterschiedlichen Rechtsform (Aktiengesellschaft/Kommanditgesellschaft) ergebenden Unterschiede sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Kompetenz des Beirates gehört jedenfalls auch ein umfassendes Kontrollrecht, das den

Beiratsmitgliedern die Vollmacht gibt, nicht nur bei der Gesellschaft selbst, sondern auch bei allen Behörden und Vertragspartnern Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu nehmen und Kopien anzufertigen, soweit das der Gesellschaft und der Geschäftsführung zusteht. Die Informations- und Kontrollrechte des Beirates erstrecken sich ausdrücklich auch auf die Komplementär-GmbH.

Dieser Beirat hat fünf Mitglieder zu umfassen, wobei den nachstehenden Personen, soweit sie im Zeitpunkt der Handlung Gesellschafter dieser Gesellschaft sind, ein Entsendungsrecht für ein Beiratsmitglied zukommt.

- a) Gemeinde Westendorf*
- b) Örtlicher Tourismusverband vertreten durch die Ortsstelle Westendorf*
- c) Komplementärin*

Die restlichen Beiratsmitglieder sind im Rahmen einer Gesellschafterversammlung (Umlaufbeschluss zulässig) zu wählen, wobei denjenigen Personen, die ein Entsendungsrecht haben, kein Stimmrecht zukommt.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.

Der Beirat hat aus dem Kreis der Beiratsmitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu bestimmen.

Die Funktion der gewählten Beiratsmitglieder endet fünf Jahre nach dem Zeitpunkt der Bestellung. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind zulässig.

Für die entsendeten Beiratsmitglieder gibt es keine Befristung. Der Entsendungsberechtigte ist aber befugt, jederzeit die Entsendung zu widerrufen, wenn er gleichzeitig ein anderes Beiratsmitglied entsendet.

Wenn ein gewähltes Beiratsmitglied gleichzeitig Gesellschafter dieser Gesellschaft ist, endet seine Funktion schon vorzeitig mit dem Ausscheiden als Gesellschafter aus der Gesellschaft. Im Übrigen endet, wenn nicht Fristablauf vorliegt, die Mitgliedschaft im Beirat mit dem Tod oder mit dem Verlust der Eigenberechtigung des Beiratsmitgliedes.

Der Beirat hat sich kurzfristig nach der Wahl zu konstituieren.

Fallen ein oder mehrere Beiratsmitglieder aus, hat der Beirat auf die Ergänzung des Beirates zu drängen.

Kommt eine entsendungsberechtigte Person trotz Aufforderung und Fristsetzung von 14 Tagen ihrem Entsendungsrecht nicht nach, ist dieses Beiratsmitglied durch einen Gesellschafterbeschluss zu wählen. Das Entsendungsrecht lebt nach Ablauf der ersten Funktionsperiode dieses gewählten Beiratsmitgliedes wieder auf.

Der Beirat handelt durch den Beiratsvorsitzenden, der diesen sohin nach außen vertritt.

Verständlich, 14.7.2011

Heinz Eisenbach, geb. am 18.06.1962

DI Jakob Haselsberger, geb. am 25.12.1961

Dipl. Ök. Andreas Maier, geb. am 15.04.1956

Mag. Simon Rabl, geb. am 13.12.1962